### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1901

59 (18.5.1901) Beilage zum Landboten

# Der Landbote.

M 59. Beilage.

Samstag, 18. Mai 1901.

62. Jahrgang.

#### Neber den Streit um die Haarfarbe der Ziege

fcreibt Berr Begirfstierargt Romer in ber "Dentichen Beitichrift für Biegengucht" folgendes:

Wenn man sich in diesem oder jenem hitzigen Disput über Ziegenzucht betr. die inneren Borzüge zweier gleichwertiger Ziegenrassen geeignet hat, dann sind es oft noch Neugerlichkeiten, worüber man sich von neuem in die Haare gerät. Da bleiben dann die Kämpsenden gewöhnlich auf der Farbe der bevorzugten Ziegenrasse stehen und in der Regel giebt es beim Auseinandergehen nur einen Waffenstillstand, aber keinen Friedensschluß.

Der weißen Saanerziege wird von den Buchtern und Liebhabern andersfardiger Rassen vorgeworsen, das weiße Haarkleid mache die Reinhaltung desselben jehr ichwierig und umständlich. Die weiße Sannenziege, so wird behauptet, sei ein Paradetier, dessen sich der Besitzer nur bei Ausstellungen ersreuen könne, wenn dasselbe einige Tage vorher einer gründlichen Reinigung mit Basser, Seise und Bürste unterzogen worden sei, die ganze übrige Zeit aber sei diese empfindliche Rasse nie so schön weiß und sauber geputzt, einsach deshalb, weil die Tiere gar nicht rein zu bekommen seien.

Diese Einwände scheinen im ersten Augenblick einleuchtend, doch sind sie nur scheinbare. Die weißen Tiere aller Gattungen werden auch nicht schwutziger als anders, also dunkelgefärbte. Abgeschen von der individuellen Anlage einzelner Tiere, sich mehr zu beschmutzen, wie andere, besteht doch zwischen den einzelnen Rassen hierin kein Unterschied. Man sieht also den Schmutz an diesen weiße oder hellgefärbten nur besser, schmutziger sind sie nicht. Und gerade dies ist eigentlich eher ein Borzug, denn ein Nachteil der weißen Ziege: je sichtbarer das Unreinliche ist, desto eher weiß man, wann zu putzen ist, und je häusiger geputzt wird, desto sauberer und schmucker wird das Tier, und je sauberer wiederum dieses, desto reinlicher, appetitlicher und wohlschmeckender wird die Milch sein.

Gerabe ber Ziegenmilch rebet man nach, sie sei wohl nahrhatt und gesund, doch stehe ihr widerlicher Geruch, der sich oft bis zum Bocksgeruch steigere, ihrer weiteren Verbreitung als volkstümliches Nahrungsmittel hinderlich im Wege. Nun weiß aber jeder Ziegenzüchter aus eigener Ersahrung, daß nur die Unreintickeit es ist, die den unangenehmen Beigeschmack verursacht, und daß dieses "Aroma" (?!) alsbald verschwindet, sobald in der Behandlung der Milchtiere, Säuberung des Stalles und Sewinnung der Milch die nötige Reinlichseit und Sorgfalt obwaltet. Die Milch absorbiert leichter wie jede andere Flüssigteit Gerüche aus ihrer Umgebung, woraus sich die so verschiedenerlei anmutenden Gerüche derartig mißhandelter Milch sehr leicht erklären.

So ift 3. B. burch praftifche Berfuche erwiesen worden, daß ber Rübengeschmad ber Dilch nicht eima burch bie Berfütterung ber Rüben verutfacht wird, fondern barauf gurudauführen ift, baß bie Ruben und bas Rubentraut im Stalle ober an Orten lagerten, wo gemolfen, ober Die Milch aufbewahrt murde. Ferner ift befannt, baß auch Ruhe übelriechenbe Dilch liefern fonnen, wenn fie ober bas Guter nicht reinlich gehalten merben. - 3ch habe Diefen Winter einen Fall beobachtet, ber febr unangenehme Folgen hatte. Die aus einem gewiffen Stalle bezogene Milch roch berart nach Ruhmift, bag fie vollftandig ungeniegbar war. Ginige Ditglieber der Familie erfaßte fogar ein folcher Efel vor der betreffenden Mild, daß fie erbrechen muß. ten. Auch die Roge verschmahte biefe Dilch. Die gleichen Berhaltniffe fonnen bei ber tauft gu haben.

Milchziege in Wirksamkeit treten und die Milch beeinflussen. Das haarkleid und die haut der Biege bedarf der täglichen Reinigung mit Striegel und Bürfte oder Strohwisch, und das Tier ist immerfort mit trockenem, sauberem Lager zu versehen. Je reinlicher die Milchziege gehalten und je sorgfältiger bei dem Melkgeschäft versahren wird, besto reiner in Geruch und Gesichmack wird die Milch und besto zusagender und bekömmlicher ihr Genuß.

Die weiße Mildziege zeigt mir im reinften Sinne bes Bortes: "ichwarz auf weiß", wenn etwas in Bezug auf Reinlichfeit nicht in Ordnung bei ihr ift. Die braunen, grauen, blauen und ichwarzen Biegen alfo find nicht fo empfindlich gegen verunreinigende Ginfluffe, das wollen wir gelten laffen, und baber für folche Büchter, die bei weniger Umftanden doch für den erften Moment ein leiblich fauber anscheinendes Tier prafentieren wollen, mehr zu empfehlen; wie aber icon oben ermannt, ift ber innere erzieherische Wert einer weiß behaarten Biege, g. B. ber weißen Saanens, Langenfalgaer, Schwarzwälders ziege u. a. ein größerer und beren indirefte Ginwirfung auf eine rationelle, regelmäßige und ausgiebige Sautpflege, auf den Reinlichfeits- und Ordnungsfinn der Leute, die fich mit den Tieren befaffen, gar nicht zu unterschäten.

Dadurch erft hebt fich die Liebe zur Biegenzucht, und die wohlgepflegten ichönen Tiere in ihrer glänzend weißen Farbe find der Stolz jo mancher fleißigen, ehrbaren Arbeiterfamilien. Die Hausfrau aber fagt in ihrem ftillen häuslichen

Walten:
"Wie fich's in Stall und hof verhalt,
So ift's auch brin im haus bestellt."

#### Berfdiedenes.

)(In der "Rarlör. Zig." wird halbamtlich darauf hingewiesen, daß Cheleute, die vor dem 1. Januar 1900 ihre She geschlossen haben, ihre Güterrechtsverhältnisse durch einen nachträgslichen Shevertrag den Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesethuches entsprechend regeln sollen, wenn sie nicht schon früher einen solchen gemacht haben; die Gebühren hiefür sind extra ermäßigt. Die Staats und Gemeindebehörden werden ausdrücklich angewiesen, durch geeignete Belehrung und durch hinweis auf die Gebührenermäßigung das Publikum zum Absichluß nachträglicher Sheverträge zu ermuntern.

\* Aufnahme in ben bab Staatsverband. Die im Großherzogtum Baden anfäffigen Reichsangehörigen, welche bas babische Staats-burgerrecht nicht besitzen, seien barauf aufmert-sam gemacht, daß nach dem Reichsgeset über Die Erwerbung der Landes- und Staatsangehörigfeit die Anfnahme in ben Berband eines Bundesftaates jedem Deutschen erteilt merden muß, welcher um diefelbe nachfucht und in dem Bebiete bes betreffenden Bundesftaates fich niebergeloffen bat. Gin Berluft ber bisherigen Staatsangehörigfeit ift bamit nicht verbunden. Es ift icon öfters barauf hingewiesen worden, daß zugezogene Angehörige gerade ber beffer fituierten Bevolferungsfreife verhaltnismäßig felten um Aufnahme in ben Staatsverband nach. juchen, in beffen Gebiet fie fich niedergelaffen haben, die Folge bavon ift u. a., daß fie bes Rechts entbehren, bei den Bahlen jum Landtag gu mahlen ober gemahlt zu werben; letteres gilt auch für die Bahl zum Bahlmann.

— In Um wurde dieser Tage ein Brauereibesiter mit seinem Oberbrauer verhaftet. Sie sind beschuldigt, seit langerer Zeit die abgestandenen Bierreste aus ben Gläsern ber Gäste zusammengeschüttet und mit schaumigem Bier vermischt als sogenanntes Arbeiterbier ver-

— Der Wert von Zeitungsanzeigen. Die in Elberfeld abgehaltene Generalversammlung bes rheinischen Detaillisten-Verbandes beschäftigte sich unter anderm auch mit dem Unzeigenwesen. Der Reserent führte aus, daß das Unnoncieren seit Jahren einen gewaltigen Ausschwung genommen habe. Daß es dazu beitrage, die Gesichäfte auf die Höhe zu bringen und darauf zu erhalten, sei für jeden Rausmann einleuchtend. Die Kosten, die das Inserieren versursache, dürse deshalb niemand scheuen.

— Das Städtchen Amal in Schweden ift binnen 4 Stunden durch eine Feuersbrunft zu einem Drittel gerftort worden. Ungefähr 60 häuser find bis auf den Grund niedergebrannt und 1000 Personen obdachlos geworden.

- Lebensversicherungsbantfür Deutschland in Gotha. Die Beichaftes ergebniffe der Gothaer Lebensversicherungsbant, ber alteften und nach ber Berficherungsjumme größten unter ben beutichen Unftalten Diefer Urt, find auch im Sahre 1900 wieder recht gunftig gemejen. Reue Tobesfallverficherungen - auf Lebenszeit ober mit Abfürzung auf ein bestimmtes Lebensjohr - murden im Betrage von 43172600 Mart abgeschloffen. Insgesamt bestanden Ende vorigen Sahres 114063 Berficherungen über 790307100 Mart. Die thatsachlichen Sterbefallausgaben von 14331617 Dart blieb um 2756463 Mart hinter dem erwartungemäßigen Betrage gurud. Der reine Jahresibericus ftellt sid; auf 9551759 Mart; er ift um 1330909 Mart höher als im Jahre 1899 und überhaupt höher als in allen fruheren Jahren. Die Fonds ber Bant erreichten die Sohe von 258117344 Mart. Sierunter befinden fich die ale Sicherheitsfonds gurudgeftellten reinen Ueberichuffe ber lebten Jahre im Betrage von 39541300 Mart, welche in die em und ben nachiten vier Jahren an die Berficherten als Dividenden gur Berteilung tommen.

Alles rabelt! Der junge Mann und der Backisch, der Handwerksmann und der Gelehrte. Ganze Familien ziehen Sonntags per Rad hinaus aus der dumpfen Stadt in die frische Natur. Der höchste Bunsch eines Jeden ift, ein gutes, erstklassiges

Bequeme

Bahlung !



zu besitzen, dem man Leben und Gesundheit ruhig anvertrauen kann. Man hüte sich aber vor sein lackiertem ausländischem Schund und kause eine gute deutsche Marke, deren Fabrikant auch im Lande erreichbat ist. Man besichtige mein Lager nur erstlassiger deutscher Fahrräder.

Karl Baer, Fahrradlager, Sinsheim.



6. Wohlfahrts=Geld=Lotterie=Loje

à 3 Mart 30 Pfg. Bueden der deutschen Schupgebiete . (Biehung am 31. Mai, 1., 3., 4. und 5. Juni 1901)

Offenburger Pferdemartt=Lose

(Biehung am 7. Juni 1901).

find gu haben in der Buchdruderei von G. Beder in Sinsheim.

# Umtliche Befanntmachungen.

# Bezirkspolizeiliche Vorschrift

über die Raumung und Inftandhaltung ber Bollenbach fowie über die Genehmigung bon Bauten an berfelben.

#### Wollenbach-Ordnung bom 1. Januar 1901.

Auf Grund der §§ 23, 82—92, 106 und 109 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Gel. u. Berord. Blatt 1899 Seite 309), der §§ 54—60 der Bolls. Verordg vom 8. Dezember 1899 zu diesem Gesetz (Ges. u. B. D. Bl. Seite 897) und der Basservolizeiordnung vom gleichen Tag (Ges. u. B. D. Bl. Seite 939) wird nach ersfolgter Zustimmung des Bezirksrats für die Wollenbach auf den Gemarkungen Wollenberg, Bargen, Flinsbach und Delmstadt unter Ausgebung der Wollenbach-Ordnung von 1884 folgende bezirkspolizeiliche Borschrift erlassen:

Die regelmäßige Räumung ber Bollenbach hat innerhalb ber Ortichaften, und auf ben Streden, innerhalb welcher fie Ortschaften berührt, jährlich einmal, auf den übrigen Streden alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit zwischen der heu- und Frucht-

Sie ift nach einheitlichem Plane unter Einteilung bes Bachlaufs in entsprechende Boose und unter Leitung und Aufsicht ber Gr. Kulturinspection vorzunehmen. Das Rabere wird jeweils durch das Bezirksamt Sinsheim im Einverständnis

mit ber technischen Beborbe befannt gegeben.

Die Gemarkungsgemeinden und Eigentümer abgesonderter Gemeinden sind zur Bornahme dieser periodisch wiederkehrenden Käumungsarbeiten sowie zur Absuhr der Aushubmasse verpflichtet (§ 82 des Bassergeses und § 54 Bollz. Berordg).

Es bleibt jedoch denselben unbenommen, die hierdurch erwachsenden Kosten entweder nach § 84 des Basserges. dezw. § 76 der Gemeindeordnung als Soziallast umzulegen oder der Kraft besonderer Rechtsverbindlichteiten zur Käumung oder zur Absuhr des Aushubs verpflichteten Private oder Körperschaften zum Kostenersage beiszusehen, sowie nach § 85 des Gesesses und § 56 der Bollz. Berordg, von den Besistern von Stauwerken und sonstigen zu Zwecken der Basserbenutung, des Basserschutzes oder der Ueberbrückung an oder in der Bollenbach errichteten Anlagen einen entsprechen den Beitrag zu den Kosten zu verlangen, sosen die letzteren sich nicht schon an den Räumungs- und Schugarbeiten entsprechend beteiligt haben.

Bo die Bollenbach die Grenze zweier Gemarkungen bilbet, wird der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht durch Benehmen der Beteiligten und nötigensalls durch Anordnung des örtlich zuschause des örtlich zuschausen bes örtlich zuschausen beider Begirksamts in der Beise geregelt, daß entweder jeder beteiligten Gemeinde, (bezw. jedem Gemarkungsinhaber) die Räumung und Jaschaubeitung bis zur Mittellinie des Baches obliegt oder daß unter Zugrundelegung dieses Maßkabes eine Berteilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgt, vollziehbar ertlärt worden ift, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) haben zur möglichsten Beschleunigung der Arbeit innerhalb der gegebenen Frist eine entsprechende Anzahl von Arbeitern einzustellen, bezw. dem Unternehmer solches zur besonderen Anslage zu machen, ansonst durch die geordnete Aufsichtsbehörde für die erforderlichen Nacharbeiten das nötige Personal auf Kosten der Pflichtigen beschaftt wird, vorbehaltlich der in sesterem Falle noch außerdem etwa erwachsenden Entschädigungsansprüche einzelner Wertbessiger.

Als Termin der Räumung werden regelmäßig 8 Tage bestimmt; jedoch sollen nach Umsluß von 6 Tagen die Arbeiten vollendet sein, damit innerhalb des Termins die etwa erforderlichen Nacharbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden tönnen.

Eine ans besonderen Gründen etwa gebotene Erstredung obiger Fristen kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamt Sinsheim gewährt werden.
Die Gebühren des Aufsichtspersonals werden von der Berwaltungsbehörde auf die pslichtigen Gemeinden entsprechend verteilt, vorbehaltlich der durch einzelne Berstäumnis besonders erwachsenden und zu verteilenden Aufsichtskossen.

Die Befiger der an ber Bollenbach gelegenen Grundftude find nach § 23 bes Befeges verpflichtet : hinderniffe bes regelmäßigen Bafferablaufs auf den Ufergrundftuden weber

1. Hindernisse des regelmäßigen Basserablauss auf den Usergrundstüden weder anzubringen noch entstehen zu lassen,
2. auf Berlangen des örtlich zuständigen Bezirksamts einen Streisen der Usergrundstüde in angemessener Breite zur Vornahme der Basserschuparbeiten von hindernissen des Berkehrs frei zu halten,
3. Das Betreten der Usergrundstüde zum Zwede der Käumung der Gewässer, der Bornahme sonkiger Schubarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
4. die einstweilige Lagerung des Aushubs auf den Usergrundstüden zu gestatten.
Als solche hindernisse (Ziss. 1 und 2) sind unter Umständen zu betrachten:
Zäune, Gartenmauern, überwucherndes Gesträuch, Aeste, Käume u. dgl. mehr.
Größere Obstbäume können indessen die zu ihrem Abgang belassen werden.
Die einstweilige Lagerung der Aushubsmasse ist längstens die zum 1. Märzdes solgenden Jahres, und vorbehaltlich der Ossenhaltung der vorhandenen össentischen Wege, gestattet. Sosern nicht eine Berwendung des Aushubs für die Instandhaltung der User, oder andernsalls von Seiten des Ausösers für die Zwede seines eigenen Grundstück beabsichtigt ist, hat die Gemeinde (Gemarkun gsinhaber) für die Absuhr zu sorgen.

§ 5. Reben der periodischen Bachräumung ift die Erstellung und Echaltung eines Rormalprofiles als wesentliche Grundlage eines geordneten Zustandes und eines ungehinderten Basserablauses in das Auge zu fassen. Die Berwaltungsbehörde wird im Benehmen mit der technischen Behörde im einzelnen Falle entscheiden, in welchen Bachtrecken dieses Profil zu erstellen ift, oder nach Mastigabe ber Berbottniffe Ausschaft werden beises Profil zu erstellen ift, oder

nach Daggabe ber Berhaltniffe Auffchub gemahrt werben tann.

Bezüglich bieses Normalprofils wird, vorbehaltlich der für einzelne Streden etwa gebotenen Aenderungen, Folgendes bestimmt:
Auf der ganzen Strede des Bachlaufes sind die Userböschungen womöglich ansberthalbsußig berzustellen und zu erhalten; ferner sollen der Sohle thunlicht folgende Rormalbreiten gegeben merben :

Bemartung Bollenberg 2 Deter, Bargen 2,5 " Flinebach 3 Belmftadt 3,5 ".

Die Berftellung und Inftandhaltung des hiernach normierten Brofils, einschließ' lich des Uferschunges und der Uferdedung, soweit diese Arbeiten im öffentlichen Intereffe gelegen find, ift als wesentlicher Bestandteil der im § 2 als Obliegenheiten der Gemeinden (Gemarfungeinhaber) bezeichneten Arbeiten gu betrachten.

Auf den Borichlag der technischen Behörde wird das Bezirfeamt da, wo dies wegen allzustarfen Krummungen unumgänglich notwendig erscheint, die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) zur Ausführung fteiner Correctionen anhalten.

§ 9. In oder an der Bollenbach, soweit das Ufer unter Sochwasser liegt, durfen ohne Genehmigung bes Bezirtsam:s Bauten wie Ueberbrudungen und hochbauten, welche

nicht blos vorübergehenden Zweden dienen, sowie Veränderungen (Berschiebungen, Berlegungen) des Wasserlaufes nicht vorgenommen werden.

Bor der Ausstührung oder wesentlichen Aenderung aller übrigen Bauten oder sonstigen Beranstalungen, wozu insbesondere Userbesettigungen, Einlegen von Dohlen, Herkellung von Stegen, Brüden und sonstigen nur für vorübergehende Zwede bestimmten Bauwerte gehören, ist mindestens 14 Tage vorher der Groß h. Kulturinspection Heidelberg Anzeige mittelst eingeichriebenen Briefes zu erstatten.

Bird die beabsichtigte perstellung (Beränderung) seitens des Bezirksamtes oder seitens der technischen Behörde untersagt, so sieht dem Unternehmer bezw. den Bestelligten das Recht der Beschwerde zu; über lehtere entscheidet der Bezirksrat (§ 4 Zisse der Bollz. Berordg.)

Es ift unterfagt:

1. Schutt, Erde, Steine sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stau-ung ober eine Sohlenerhöhung verursacht werden fann, in die Bollenbach einzuführen, durch Borichieben ber Uferbolchung das normale Profit des Bafferlaufs zu verengen, ober bas Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt ober bie Remigung desselben erschwert wird,
2. Die Uferbofchungen abzugraben ober zu verandern,

2. Die Uervoldungen aozugraven voer zu berundern,
3. Einschnitte in die Ufer behufs Baffere und Eisentnahme zu machen,
4. Das vor einem Bafferwert gestaute Baffer berart ploglich abzulaffen, daß badurch für die unten gelegenen Werte oder Grundstüde Gefährdungen erwachsen.

Die Befiger ber an der Bollenbach gelegenen Berte und Stanvorrichtungen find gehalten:

1. gur Beit der Reinigung alle Schleusen ju öffnen; 2. auf ihre Roften Eichmarten an ihren Wafferwerten anbringen ju laffen, wo folde noch nicht vorhanden find ober einer neuen Regelung bedurfen, porbehaltlich ber dem Begirtsamte im einzelnen Falle guftehenden Rachfichts.

3. Alle erforderlichen Menderungen an ihren Bafferwerten zu treffen, um den ungehinderten Abfluß bes Baffers zu ermöglichen.

Ferner haben die genannten Bertbefiger alle neu zu bauenden oder umgubau-enden Behre als vollftandig bewegliche Stauwerke (Schleufen) herftellen zu laffen, beren Schwellen mit der verglichenen Sohle gujammenfallen. Gine Rachfichtserteilung im einzelnen Falle bleibt dem Bezirfsamt vorbehalten.

Im übrigen wird bezüglich der Berpstichtungen der Besitzer von Stauwehren auf § 2 der Basserpolizeiordnung vom 8. Dez. 1899 verwiesen.

§ 13.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 106 Biss. 6—8 des Bassergeletes soweit nicht & 147 der Gemerhardnung aber nach den allegmeinen Strafe.

Sinsheim, den 24. April 1901. Grofih. Bezirteamt.

Ausstellung.

Die Biehzucht = Genoffenschaft Redarbischofsbeim

#### Samstag, den 18. Mai 1901, vormittags 9 Uhr

beginnend, zu Redarbischofsheim eine Ausstellung von Jungfarren und Zuchtrindern mit Preisverteilung. Es steht zu erwarten, daß dieselbe, ähnlich dem Borjahr, zahlreich beschickt werden wird. Gleichzeitig veranstaltet der Ziegenzucht=Berein Nedarbischofsheim eine Ziegen= Ausstellung mit Preisverteilung.

Die Ausstellungen werden auch Gelegenheit bieten, gute Buchttiere zu erwerben. Wir laden hierzu freundlichst ein.

Der Vorstand.

Dampfziegelei und Falzziegelfabrik A B B 22 S E & B 28 ER 28 ER S & ER (Baden)

# la. Doppelfalzziegel

eigenes Mobell und Ludowici-Suftem, in geritvier Maturfarbe jowie ich warz imprägniert.

Ia. Hohlstrangfalzziegel 📆 In. Biberichwänze

mit gothischem und Solbfreiefcnitt 2c. Bauornamente

nach eigenen sowie eingesandten Modellen und Beichunngen. In. fenerfeste Steine und Bactofenplatten.

Maschinensteine, Feldbrandsteine

Dowie Steinzeng und Cementröhren, Zufffteine, Sydr. Ralf gemahlen in Saden, In. Portland=Cement 2c. 2c. 2c.

Redaftion Drud und Berlag bon G. Beder in Ginsheim.